

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG*)
(BAM)



ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4244/4GW
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65814

1. Rechtsgrundlagen
 - 1.1 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
 - 1.2 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678).
2. Antragsteller

Kinox Entsorgungssysteme GmbH
Kauffahrtei 23-25

09120 Chemnitz
3. Hersteller der Verpackung

Europa-Carton AG
Werk Germersheim

76726 Germersheim am Rhein
4. Beschreibung der Bauart

Kiste aus zweiwelliger Wellpappe mit eingestelltem zweila-
gigen Foliensack aus Kunststoff

 - 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

KTE 110 (110 l)
 - 4.2 Grundmaße

385 mm x 380 mm (LxB)

*) Zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland für die Zulassung von Gefahrgutverpackungen gem. den Zuständigkeitsregelungen der Gefahrgutverordnungen für den Straßen-, Schienen-, See- und Luftverkehr sowie gem. Abschnitt 22 der allgemeinen Einleitung zum IMDG-Code

- 4.3 Höhe
770 mm
- 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen
100 l
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
54 kg
- 4.6 Werkstoff(e) der Verpackung
zweiwellige Wellpappe (B- und C/C- Welle)
zweilagiger Foliensack: Außenlage - VLDPE (100 µm), Typ KS
60.E9 der Fa. Spohn in Freiburg
Innenlage - PE/PA/PE (40:30:50 µm)
der Fa. BUERGOFOL in Siegenburg
- 4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse
Laschen-Bandklebung; 300 mm breites, verstärktes Selbst-
klebeband; Filament 300/200 808-PP-1 + Q
- 4.8 Zeichnungen des Herstellers
Zeichnungs-Nr.: P 158 vom 17.05.1993; Anlage Nr. 12 zum
Nachtrag vom 01. Juni 1993 betreffend Prüfber. Nr. 196
vom 24.08.1992
5. Anforderungen an die Bauart
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß dem 4.
Nachtrag zum Prüfbericht Nr. 196 vom 24.08.1992 und dem
Schreiben vom 30.06.1993 der Wellpappe Wiesloch, Zweig-
niederlassung der Holfelder-Werke GmbH & Co. KG in 6837 St.
Leon-Rot 1 in Verbindung mit dem Prüfbericht Nr. 112 173
vom 16.06.1993 der Versuchsanstalt Minden (Westf), Abtei-
lung Mechanik, Pionierstraße 10 in 4950 Minden, einer
Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch"
(Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen
worden sind.
Bestandteil der Bauart ist nur der Foliensack, der im o.g.
Prüfbericht Nr. 112 173 spezifiziert (Werkstoffe, Aufbau,
Hersteller) ist.
Die in diesem Prüfbericht durchgeführten Prüfungen an
Verpackungen gleicher Konstruktion, gleichen Werkstoffs und
größeren Fassungsraumes bzw. Bruttogewichts werden für die
vorliegende Bauart anerkannt.
6. Zulassung
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraus-
setzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden,
zugelassen.
7. Fertigung von Verpackungen
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serien-
mäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten,
daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für
die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u
n 4GW/X 54/S/...../D/BAM 4244 - E.C.A.
(Monat und Jahr der Herstellung)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS und GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen I, II und III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse und Innenverpackungen gewährleistet ist.
- 9.4 -
- 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:
Bruttomasse : 54 kg
- Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen.
- 9.6 -
- 9.7 Die zugelassene Verpackungsbauart darf nur mit dem in diesem Zulassungsschein beschriebenen eingestellten Folien-sack verwendet werden.
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
- 9.9 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig hergestellten Verpackungen dürfen nur innerhalb eines Jahres nach dem in der Kennzeichnung festgelegten Herstellungsdatums für einen einmaligen Transport verwendet werden. Der Hersteller der Verpackungen muß den Verwender in geeigneter Weise auf diesen Sachverhalt hinweisen, z.B. durch eine Aufschrift oder einen Aufkleber auf der Verpackung.

10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
11. Sonstiges
- 11.1 Die zugelassene Bauart 4GW weicht von der vorgegebenen Spezifikation der Verpackungsbauart 4G ab, um die Voraussetzungen des Einsatzes der Verpackungen für einen speziellen Verwendungszweck zu schaffen. Für die Verwendung der nach ADR/RID zulässigen gefährlichen Güter ist die zugelassene Verpackungsbauart gleichwertig zu der Bauart 4G. Damit entspricht die Bauart den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR) und Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Die zugelassene Verpackungsbauart erfüllt die nachfolgend aufgeführten materiellen Anforderungen des Gutachtens Nr. 9.1/65380 der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) vom 02.07.1993 für die Beförderung gefährlicher Güter (Aerosoldosen) der Abfallgruppe 1 entsprechend der Ausnahmegenehmigung E 1/88 - 2. Neufassung - zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1244):
- Verwendung einer naßfesten Verklebung für die Wellpappe,
 - Erfolgreiche Bauartprüfung als zusammengesetzte Verpackung mit Ersatzfüllgut und Originalfüllgut (Aerosoldosen),
 - Bauartprüfung mit der doppelten Nettomasse wie zugelassen,
 - zusätzliche Kennzeichnung der Verpackungen mit dem Herstellungsmonat,
 - Verwendungsbegrenzung der Verpackungen auf ein Jahr nach ihrer Herstellung für einen einmaligen Transport.
- 11.3 Die in diesem Zulassungsschein spezifizierte "Innenverpackung" hat erfolgreich die Permeationsprüfung in Analogie zur Rn. 3556 der GGVS bestanden. Der Verträglichkeitsnachweis für die Standardflüssigkeit "Kohlenwasserstoffgemisch" wurde erbracht. Dieser Verträglichkeitsnachweis wird von der BAM auch für die Standardflüssigkeit "Essigsäure" anerkannt, da bei der vorgesehenen flexiblen "Innenverpackung" keine Spannungsrisse auftreten können. Die "Innenverpackung" ist damit für die Abfallgruppe 1 der o.g. E 1/88 geeignet.
- 11.4 Die restlichen materiellen Anforderungen des o.g. Gutachtens der BAM für die Beförderung gefährlicher Güter der Abfallgruppe 1 der E 1/88 sind erfüllt, wenn die nachfolgend aufgeführten Bedingungen umgesetzt werden:
- flüssigkeitsdichter aber nicht gasdichter Verschuß des Foliensackes (z.B. Sackende zum Schwanenhals geformt und mittels Bindfaden zugebunden) als Äquivalent der geforderten Lüftungseinrichtung,

- zusätzliche Anbringung von Gefahrzetteln nach Muster Nr. 11 auf den Versandstücken,
- Beförderung der Versandstücke nur in gedeckten oder bedeckten Fahrzeugen.

11.5 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.

11.6 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Präsidenten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), 12205 Berlin, Unter den Eichen 87, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Ist über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden, so kann Klage bei dem Verwaltungsgericht in 10557 Berlin-Moabit, Kirchstr. 7, erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen der besonderen Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Sie kann ferner nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen.

Wenn ein Bevollmächtigter bestellt wird, gilt sein Verschulden an der Versäumnis einer Frist als eigenes Verschulden des Auftraggebers.

12205 Berlin, den 17.02.1994

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag


Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag


Ing. Daniela Prauß